



Freiburg, 06. März 2013

Vollzugshilfe

—

Bauarbeiten in den Grundwasserschutzzonen

Diese Vollzugshilfe richtet sich an Bauherren, Ingenieure, Architekten, Bauunternehmer, Baubehörden, Wasserversorgungen und Gemeinden.

Bei Bauobjekten die sich in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befinden, ist bezüglich des Grundwasserschutzes grösste Vorsicht geboten. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten):

1. Bauarbeiten sind grundsätzlich nur in der Zone S3 erlaubt. In Ausnahmefällen können in der Zone S2 mit einer **Spezialbewilligung des Amtes für Umwelt** beschränkt Bauarbeiten ausgeführt werden.
2. Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
3. Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen wassergefährdende Flüssigkeiten nicht versickern können.
4. Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z. B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
5. Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
6. Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
7. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind in eine dichte Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
8. Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines wirksamen Ölbinders bereitzustellen.
9. Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
10. Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
11. Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 zu entsprechen.

—

—

12. Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
13. Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
14. Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 verboten.
15. Unfälle und Havarien mit Öl, Benzin, bzw. anderen wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Freiburg, Telefon 117 zu melden, welche bei Bedarf die Alarmierung der Öl- und Chemiewehr, des Kant. Schadendienst-Piketts und der örtlichen Wasserversorgung organisiert.
16. Verunreinigungen im Aushubmaterial sind zur weiteren Abklärung unverzüglich dem Amt für Umwelt zu melden.
17. Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieser Vollzugshilfe auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Bei Missachtung dieser Vorschriften richten sich die Haftpflicht- und Strafbestimmungen nach Art. 70 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.